

§ 14 HStG 1995 Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und Drittstaaten

HStG 1995 - Handelsstatistisches Gesetz 1995

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2021

§ 14.

Die handelsstatistische Anmeldung für Zwecke der Statistik des Warenverkehrs zwischen Österreich und Drittstaaten obliegt demjenigen, der für die handelsstatistisch anzumeldende Ware die nach den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehene Anmeldung abzugeben hat.

In Kraft seit 01.01.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at